



Kanton Graubünden
Gemeinde Val Müstair

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Val Müstair, CH-7536 Sta. Maria V.M.

Kontaktperson

Elio Meier, Leiter Bauamt

+41 78 630 40 17

elio.meier@cdvm.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Januar - Februar 2021; September 2021; April 2022

Bearbeitungsstand

10. Juni 2022

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalte der Revision	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung (Korrektur Wintersportzone)	5
2.3	Kantonale Vorprüfung (ergänzte Vorlage)	6
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	7
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	7
2.6	Beschwerdeaufgabe	8
2.7	Genehmigung Regierung	8
2.8	Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren	8
3	Grundlagen	9
3.1	Wegleitung Beschneiungsanlagen	9
3.2	Richtplanung	9
3.3	Pistenverlauf Talabfahrt	9
3.4	Wald	9
3.5	Gewässerraum	9
4	Konzept Beschneigung	11
4.1	Beschreibung des Vorhabens	11
4.2	Wasserbezug	11
4.3	Konzession	11
4.4	Betriebskonzept La Sassa	12
5	Auswirkungen auf die Umwelt	12
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	12
6.1	Zonenplan	12
6.2	Geodatenatz Gewässerraum	13
6.3	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	13

Separate Beilagen

- Beilage A1 Umweltverträglichkeitsbericht Beschneigung Talabfahrt Minschuns. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Wädenswil. 4. April 2022.
- Beilage A2 Umweltbaubegleitung Pflichtenheft. ARINASenvironment, Zerneß. 24. März 2021.
- Beilage A3 Wildtierschutzkonzept Raum Skigebiet Minschuns, Val Müstair, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Wädenswil. 6. September 2019 / 13. Dezember 2020.
- Beilage A4 Gesamtübersicht Lebensraumkartierung, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Wädenswil. 23. März 2021.
- Beilage A5 Freiraumkonzept Val Müstair, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Wädenswil. 2015.
- Beilage A6 Wasserentnahme Aua da Mulinersch. Restwasserbericht inkl. gewässerökologisches Gutachten. Ecowert, Müstair. 29. Oktober 2020
- Beilage B Entwurf Konzessionsvertrag betreffend Wasserentnahme aus der Aua da Mulinersch für Beschneigungszwecke vom 27.1.2021 inkl. Auszug Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021.
- Beilage C Beschneigungsvorhaben Minschuns. AFRY, St. Moritz, 2021
- Masterplan 26. Februar 2021, Technoalpin
- Technischer Bericht, 3. März 2021, Technoalpin
- Beilage D Konsolidiertes Betriebskonzept La Sassa – Minschuns, Hanser consulting, Chur, 21. Dezember 2021.

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Val Müstair hat am 14. September 2018 die Teilrevision der Ortsplanung «La Sassa» beschlossen um damit die nutzungsplanerischen Grundlagen zur Realisierung des Tourismusprojekts La Sassa Minschuns zu schaffen. Die Teilrevision umfasste folgende Inhalte:

- Umzonung der rechtskräftigen Touristikzone Prà Chalchera
- Einzonung zur Erweiterung der Parkierung für Zubringerbahn und Resort
- Pistenanpassung im Gebiet Prà Chalchera (inkl. Rodung)
- Pistenkorrektur Era Sot aufgrund Rückbau Parkplatz (inkl. Rodung)

Gegen den Genehmigungsentscheid der Regierung wurde Beschwerde vor Verwaltungsgericht erhoben (vgl. dazu auch Kap. 4.4).

Nicht Gegenstand der damaligen Revision war die Beschneidung der Talabfahrt, die ebenfalls Teil des Tourismusprojekts La Sassa Minschuns bildet. Ursprünglich war vorgesehen, die Beschneidung direkt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (BAB) abzuhandeln. Aus verschiedenen Gründen wurde entschieden, die Beschneidung bereits auf Stufe Nutzungsplanung zu verankern.

Heute bestehen an mehreren Stellen Unstimmigkeiten zwischen der rechtskräftig festgelegten Wintersportzone und dem effektiven Pistenverlauf. Aus diesem Grund ist die Wintersportzone im Sinne einer formellen Korrektur auf den effektiven Pistenverlauf anzupassen.

1.2 Ziele und Inhalte der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den vorgesehenen Ausbau der Beschneidungsanlagen (Talabfahrt Minschuns) geschaffen und die nutzungsplanerische Bereinigung der rechtskräftigen Wintersportzonen entlang der Talabfahrt vorgenommen.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Val Müstair stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 2013, genehmigt mit Regierungsbeschluss RB Nr. 800 vom 13. September 2016.

Der Verlauf der Wintersportzone entlang der Talabfahrt Minschuns wurde im Zuge dieser Revision mehrheitlich aus der damals rechtskräftigen Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Tschiers vom 3. Juni 1999 (genehmigt mit RB Nr. 693 vom 1. Mai 2001) übernommen. Diese Festlegung im Massstab 1:10 000 weist einen relativ geringen Detaillierungsgrad auf. Darin begründet sich die Abweichung der Wintersportzone von der tatsächlich vorhandenen Schneise mit Piste im Feld.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Martin Zahner eingesetzt.

Die Erarbeitung des Beschneidungsvorhabens, welches im Rahmen der Ortsplanung umgesetzt wird, erfolgt durch die Firma AFRY, St. Moritz (Beilage C¹); der notwendige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Beilage A1) wurde durch die ZHAW Wädenswil, Institut Umwelt und Natürliche Ressourcen erarbeitet.

Ebenfalls liegt in Ergänzung zum UVB bezüglich Umweltabkklärungen ein Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung (ARINAS Zernez, Beilage A2), ein Wildtierschutzkonzept (ZHAW Wädenswil, Beilage A3), eine Lebensraumkartierung (ZHAW Wädenswil, Beilage A4), ein Freiraumkonzept (ZHAW Wädenswil, Beilage A5) sowie ein Restwasserbericht (ecowert Müstair, Beilage A6) sowie der Entwurf des Konzessionsvertrags der Wasserentnahme mit Gemeindeversammlungsprotokoll vom 28. April 2021 (Beilage B) der Vorlage bei.

Ergänzend wird mir Beilage D das konsolidierte Betriebskonzept zum Gesamtprojekt «La Sassa» (Hanser consulting, Chur) aufgelegt.

2.2 Kantonale Vorprüfung (Korrektur Wintersportzone)

Die Gemeinde hat gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) eine Teilrevision der Ortsplanung betreffend «Talabfahrt Minschuns» beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Gegenstand dieser Planvorlage bildete die Korrektur der Wintersportzone. Der Kanton hat sich mit Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 wie folgt Stellung genommen:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid der Gemeinde
Kantonsstrasse: Die Wintersportzone darf die Kantonsstrasse nicht überlagern. Stattdessen ist im Bereich der Kantonsstrasse eine andere nutzungsplanerische Festlegung zu wählen, bspw. ein Bereich «Skibrücke/Überführung Kantonsstrasse», welcher im GEP festgelegt und allenfalls mit einer entsprechenden Bestimmung im kommunalen Baugesetz ergänzt wird.	Wird bereinigt (Festlegung der Skibrücke im Generellen Erschliessungsplan).
Gewässerschutz:	Der Gewässerraum wird ausgeschieden.

¹ Hinweis: Im Zuge der Erarbeitung der Ortsplanung wurde das Projekt des Beschneidungsvorhabens, wie im Planungs- und Mitwirkungsbericht erläutert, optimiert. Die Beilagen C bilden noch den Stand vor dieser Anpassung ab. Für die Einreichung des BAB-Gesuchs werden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Da ein Nutzungskonflikt mit der Beschneigungsanlage besteht, ist für den markierten Abschnitt des Rombaches gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine Gewässerraumzone auszuscheiden.	Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Trockenrinne nicht um den Rombach handelt. Dieser entspringt weiter unten.
Gewässerschutz: Der Verlauf der Beschneigungsleitung inkl. Zapfstellen ist so anzupassen, dass dieser grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Für allfällige Bestandteile der Beschneigung innerhalb des Gewässerraumes muss die Standortgebundenheit ausgewiesen werden.	Die Zapfstellen können gestützt auf Machbarkeitsabklärungen ausserhalb des Gewässerraums platziert werden, eine Zapfstelle muss aufgehoben werden. Die Beschneigungsleitungen tangieren den Gewässerraum nur infolge nicht vermeidbarer (und daher standortgebundener) Querungen.

In der Folge wurde die Vorlage überarbeitet.

2.3 Kantonale Vorprüfung (ergänzte Vorlage)

Die mit dem Thema Beschneigung ergänzte Planungsvorlage wurde erneut zur zweiten Vorprüfung (mit Umweltverträglichkeitsbericht) eingereicht. Der Kanton hat sich mit Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2022 wie folgt geäußert:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid der Gemeinde
Wild: Die Anpassungen der Wildruhezonen gemäss Wildtierschutzkonzept sind in der Ortsplanung umzusetzen.	Die Anpassung erfolgte im Rahmen der Ortsplanungsrevision «La Sassa» (beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. September 2018).
Erschliessungsanlagen: Die bestehenden und neuen Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen sind vollumfänglich im Generellen Erschliessungsplan abzubilden.	Der Generelle Erschliessungsplan wurde entsprechend ergänzt.
Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Es wird auf diverse Anpassungen und notwendige Ergänzungen hingewiesen (u.A. in der Zwischenzeit aktualisierte Inventare, Lebensraum der rotflügeligen Schnarrschrecke, Abstimmung des Wasserbezugs mit den bestehenden Quellfassungen, Ergänzungen in der Lärmbeurteilung für die Hotelzone B)	Der UVB wurde in den erwähnten Bereichen angepasst und ergänzt. Basierend auf dem aktualisierten TWW-Inventar des Bundes wurde auch der Verlauf der Beschneigungsleitungen sowie die Position einiger Zapfstellen ergänzt bzw. auf insgesamt zwei ursprünglich geplante Zapfstellen wird verzichtet.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Zur Information wird gleichzeitig der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Beilage A 1) aufgelegt.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 7. April bis 6. Mai 2022. Im Rahmen der Mitwirkung ist eine gemeinsame Eingabe der vier Umweltschutzorganisationen Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Mountain Wilderness Schweiz, WWF Schweiz und Pro Natura Schweiz eingegangen, welche durch den Gemeindevorstand beantwortet wurde.

Es wurde beantragt, dass die beabsichtigte Teilrevision der Ortsplanung nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sei, da die damit künftig beabsichtigte Beschneidung nicht bewilligungsfähig sei. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass eine Beschneidung des Trockenwiesen-Objekts Plaun da l'Aua nicht zulässig sei; die negativen Auswirkungen auf die Huftiere, Tagfalter und Heuschrecken, namentlich eine zu erwartende Beeinträchtigung der Population der rotflügeligen Schnarrschrecke im Gebiet Valplaun nicht tolerierbar sei; und schliesslich die geplante Wasserentnahme aus der Aua da Mulinersch als unzulässig erachtet werde.

Die Gemeinde hat diese Anliegen geprüft und in der Folge keine Anpassung an der Planung vorgenommen: Die Eingabe bezieht sich im Wesentlichen auf die Umweltauswirkungen, welche im Umweltverträglichkeitsbericht umfassend abgeklärt, abgehandelt und ausgeführt sind. Der Umweltverträglichkeitsbericht gelangt zum Schluss, dass das Vorhaben der Beschneidung umweltverträglich sei, sofern die im entsprechenden Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden. Die Prüfung des entsprechenden Berichts obliegt der kantonalen Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt).

Die Gemeinde sieht somit keinen Anlass, von der Teilrevision der Ortsplanung (wie von den vier Umweltschutzorganisationen beantragt) insgesamt abzusehen. Somit erfolgte aufgrund dieser Eingabe keine Anpassung an den Planungsmitteln und die Gemeinde hält an der Vorlage fest.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Der vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Val Müstair anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2022 zugestimmt.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt vom 10. Juni bis 10. Juli 2022.

2.7 Genehmigung Regierung

Die Teilrevision der Ortsplanung wird zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

2.8 Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Beschneigungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von über 5 ha der UVP-Pflicht. Die Nutzungsplanung bildet in vorliegendem Fall das Leitverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für die Umsetzung und Realisierung der geplanten Beschneigungsanlagen wird ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die erforderlichen baulichen Massnahmen, Leitungsführung sowie die Standorte, Anzahl und Art der Zapfstellen im Detail aufzuzeigen und im Zuge der Ausführung durch den zuständigen Forstdienst zu begleiten.

3 Grundlagen

3.1 Wegleitung Beschneiungsanlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat 2008 eine Wegleitung für Beschneiungsanlagen mit einzuhaltenden Grundsätzen und Verfahren publiziert. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt im Wesentlichen diese Wegleitung: Die geplanten Beschneiungsanlagen stehen im Einklang mit der Gesetzgebung (vgl. UVB, Beilage A1), das Skigebiet liegt innerhalb einer Intensiverholungsgebiets gemäss kantonalem und regionalem Richtplan und die Anliegen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes werden angemessen beachtet (vgl. UVB, Beilage A1).

3.2 Richtplanung

Die Talabfahrt aus dem Skigebiet Minschuns ist sowohl im kantonalen Richtplan als auch im regionalen Richtplan Val Müstair als Ausgangslage aufgenommen (Objekt Nr. 10.FS.10). Die richtplanerischen Grundlagen sind damit gegeben.

3.3 Pistenverlauf Talabfahrt

Im Zuge der Projektierung der neuen Skibrücke über die Kantonsstrasse wie auch der geplanten Beschneiungsanlagen wurde der effektive Pistenverlauf durch die Sportanlagen AG Val Müstair (Skigebiet Minschuns) digital aufgenommen. Dieser Pistenverlauf bildet die Basis für die Festlegung der neuen Wintersportzone.

3.4 Wald

Der aktuelle Waldumriss des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) wurde zur Planung im Perimeter der Talabfahrt beigezogen. In Rücksprache mit dem AWN wurde der Waldumriss gemäss den Gegebenheiten im Feld bereinigt und mit dem Pistenverlauf (und somit der neuen Wintersportzone) koordiniert.

Die neu festgelegte Wintersportzone überlagert keinen Wald. Damit ist keine Rodung notwendig.

Die Beschneiungsleitungen verlaufen teilweise im Wald. Die Verlegung linienförmiger Leitungen bildet kein Rodungstatbestand, weshalb auf eine Rodung verzichtet werden kann. Die Bauausführung hat unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht und so zu erfolgen, dass der Eingriff so gering wie möglich ausfällt.

3.5 Gewässerraum

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerräumebreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Val Müstair hat die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 37a KRG für das gesamte Gemeindegebiet in einer separaten Teilrevision «Gewässerraum» bearbeitet. Diese Teilrevision wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 637 am 11. August 2020 genehmigt.

Gemäss Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist für die namenlose Trockenrinne zwischen den Gebieten Prazos bis Prà Chalchera ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden. Dies wird damit begründet, dass das Gerinne bachbettartig ausgestaltet ist und auch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum aufweist. Da es sich beim erwähnten Gerinne um ein Erosionsgewässer handelt, in welchem bei Unwetterereignissen grosse Kräfte wirken, liege es auch im Interesse des Bauherrn, die Beschneiungsinfrastruktur ausserhalb des unmittelbaren Gefährdungsbereichs zu installieren, um damit eine Beschädigung (Auswaschung, Freilegung) zu verhindern.

Die neu ausgeschiedene Gewässerraumzone knüpft an die rechtskräftige Gewässerraumzone an. Das Gerinne ist auf der gesamten betreffenden Länge nicht künstlich eingeschränkt. Im vorderen Abschnitt Nr. 12 weist es eine bestehende mittlere Breite von 3.6 m auf, es resultiert ein Gewässerraum von 16 m. Im Abschnitt Nr. 13 bei Prazos wird ein minimaler Gewässerraum von 11 m festgelegt.

4 Konzept Beschneigung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Arbeiten für die erweiterte Beschneigungsanlage umfassen die Errichtung einer Beschneigungslinie zwischen Alp da Munt und Chalchera, den Bau einer Pumpstation im Bereich des bestehenden Kieswerkes Piz Daint und die Zubringerleitung zwischen Pumpstation und Beschneigungslinie.

Mit dem Bau der Pumpstation und der Beschneigungsleitungen werden die Wasserversorgung und Leistungsfähigkeit der Anlage verbessert, die Einschneizeiten verkürzt und die Energieeffizienz der Gesamtanlage gesteigert. Die Schneeerzeugung erfolgt über eine vollautomatische Beschneigungsanlage mit Lanzen mit zentraler Druckluftversorgung und mobilen Propellermaschinen.

4.2 Wasserbezug

Der für die neue Beschneigungsanlage zusätzlich notwendige Wasserbedarf kann über eine bestehende Wasserfassung in der Aua da Muliniersch in einer Entfernung von ca. 1 km zur geplanten Pumpstation PS Kieswerk gedeckt werden. Die Wasserfassung und der Standort der geplanten Pumpstation beim Kieswerk Piz Daint sind bereits über eine bestehende Leitung miteinander verbunden.

Für die geplante Wasserentnahme aus der Aua da Muliniersch ist nach Art. 29 Gewässerschutzgesetz (GSchG) eine Entnahmebewilligung erforderlich. Zur Erlangung einer kantonalen Wasserentnahmebewilligung ist dem Kanton als Beurteilungsgrundlage gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG ein Restwasserbericht einzureichen (siehe Beilage A6). In diesem Bericht werden die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Wasserführung sowie auf die Gewässerökologie in den darunterliegenden Gewässerabschnitten dargelegt und entsprechende Schutzmassnahmen aufgezeigt.

Gemäss Beurteilung der Verfasser können mit der voraussichtlich auf die Wintermonate (Oktober bis Februar) beschränkten Entnahmemenge von maximal 20 l/s unter Einhaltung einer empfohlenen Dotierwassermenge von 20 l/s die gewässerökologischen Funktionen des Gewässers aufrechterhalten sowie die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben eingehalten werden.

4.3 Konzession

Für die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer bedarf es einer Konzession. Die Gemeindeversammlung Val Müstair hat mit Beschluss vom 28. April 2021 den Sportanlagen die Konzession für eine Dauer von 30 Jahren erteilt (siehe Beilage B).

4.4 Betriebskonzept La Sassa

Das Projekt «La Sassa» besteht aus drei Bestandteilen:

- Resort La Sassa mit Hotel, Restaurant, Wohnungen und Dienstleistungen
- Zubringerbahn La Sassa – Alp da Munt
- Beschneigung Talabfahrt Alp da Munt – La Sassa

Eine separate Teilrevision der Ortsplanung zum Vorhaben wurde wie erwähnt 2018 beschlossen und in der Folge von der Regierung genehmigt. Gegen diesen Genehmigungsbeschluss wurde Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben. Moniert wurde die (fehlende) Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, das Fehlen eines gesamthaften Betriebskonzepts, eines Gutachtens gemäss Zweitwohnungsgesetztes wie auch eines Bedarfsnachweises.

Zu diesem Zweck wurde durch Hanser consulting ein konsolidiertes Betriebskonzept erarbeitet, welches die bestehenden Überlegungen, Dokumente und Grundlagen übersichtlich zusammenführt und plausibilisiert.

Der Vollständigkeit halber liegt das entsprechende Dokument dieser Vorlage bei (vgl. Beilage D).

5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneigung werden im Umweltverträglichkeitsbericht der ZHAW Wädenswil (siehe Beilage A1) ausgeführt. Aus Sicht der UVP ist das Vorhaben umweltverträglich, sofern die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) beigezogen (siehe Beilage A2).

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Zonenplan

Im definierten Perimeter erfolgt eine Aufhebung sämtlicher rechtskräftig festgelegter Wintersportzonen, Landwirtschaftszonen, Zone übriges Gemeindegebiet und Wald. In Abstimmung auf den Waldumriss (in Rücksprache mit dem AWN stellenweise bereinigt) wird die Landwirtschaftszone sowie die Zone übriges Gemeindegebiet als Grundnutzung neu festgelegt und der Wald orientierend abgebildet.

Basierend auf dem effektiven Pistenverlauf und stellenweise erweitert auf die bisher rechtskräftige Wintersportzone wird eine überlagernde Wintersportzone ausgetrennt.

Die ermittelten Gewässerräume werden als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG) im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert, soweit sie nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision angepasst wird.

6.2 Geodatsatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

6.3 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Sämtliche bestehenden und neu geplanten Infrastrukturanlagen der Beschneigung (Trasse Beschneigungsleitung, Zapfstellen, Pumpstation, Speichersee, Entleerungsstellen, Wasserfassungen) sowie die Beschneigungsfläche werden im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. Ebenfalls werden die bestehende und neu geplante Skibrücke festgelegt.

Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 10.06.2022, mz, af